jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1997/03/20 30.11-103/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1997

Rechtssatz

§ 68 Abs 2 BauV verlangt ausdrücklich, daß die zur Befestigung der Konsolen verwendeten Schlaufen aus Betonrundstahl der Stahlgüte 1 bestehen müssen. Diese Bestimmung definiert somit genau, welche Stahlart welcher Stahlgüte zu verwenden ist, weshalb sie diesbezüglich keine Wahlmöglichkeiten zuläßt. Daher war der Einwand zurückzuweisen, wonach die Verwendung von Torstahl wegen der wesentlich höheren Zug- und Bruchfestigkeit als Baustahl der Güteklasse 1 zulässig sei. Dasselbe gilt somit auch für den Antrag auf Beiziehung eines Bau- bzw. Metallurgiesachverständigen über die mechanisch-technologischen Eigenschaften der verschiedenen Stahlbetonarten.

Schlagworte

Betonrundstahl Güteklasse Wahlmöglichkeit GA technisches Bestimmtheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at